

# An das Finanzamt

---

## Anzeige eines Erwerbs von Todes wegen (gem. § 30 ErbStG)

### 1. Angaben zum Erblasser

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Beruf	
letzter Wohnsitz	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Todestag	
Sterbeort	

### 2. Angaben zum Erwerber

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)	
Persönliches Verhältnis zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft	

### 3. Rechtsgrund des Erwerbs

z. B. Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteilsanspruch	
--	--

### 4. Vorschenkungen

Hat der Erwerber frühere Zuwendungen vom Erblasser erhalten?	ja  nein  Zutreffendes bitte ankreuzen
Wenn ja:	
Art, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung	
zuständiges Finanzamt/ggf. Steuernummer	

## 5. Gegenstand und Wert des Erwerbs

Was war Gegenstand des Erwerbs? (Angabe der Vermögensgegenstände) Zutreffendes bitte ankreuzen.	Nähere <b>Bezeichnung</b> des Erwerbs (Name, Lage usw.) und <b>Wert</b> Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerb und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.
<b>Anteile an Kapitalgesellschaften</b> (Name, Anteil am Stammkapital, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
<b>land - und forstwirtschaftliches Vermögen</b> (Lage, Fläche, geschätzter Verkehrswert)	
<b>Betriebsvermögen</b> (Name, ggf. Beteiligungshöhe, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
<b>Grundvermögen</b> (Lage, Grundstücksgröße, geschätzter Verkehrswert)	
<b>Bargeld</b>	
<b>Bank- und Sparguthaben</b> (Kreditinstitut, Kontonummer)	
<b>Bausparguthaben</b> (Bausparkasse, Kontonummer)	
<b>Wertpapiere</b> (Kreditinstitut, WKN oder ISIN, Kurswert)	
<b>Versicherungsansprüche</b> (Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer)	
<b>Pflichtteilsanspruch</b>	
<b>Sonstiges</b>	
<b>Nachlassverbindlichkeiten</b>	
<b>Schulden des Erblassers</b> (Name, Anschrift des Gläubigers, Nennbetrag, Zinssatz)	
<b>Erbfallschulden</b> (aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsansprüchen)	
<b>Erbfallkosten</b> (Bestattungskosten, Grabdenkmal, Grabpflege etc.)	

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Erläuterungen

Nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb von Todes wegen vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall des Erwerbs dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Einer Anzeige bedarf es grundsätzlich nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht des Erwerbers besteht in diesen Fällen jedoch fort, wenn zu seinem Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In Niedersachsen bestehen für die Erbschaftsteuer folgende zentrale Zuständigkeiten:

<b>Erbschaftsteuer-Finanzamt:</b>	<b>zuständig für die Bezirke der Finanzämter</b>
Aurich-Wittmund	Aurich-Wittmund, Emden-Norden, Leer (Ostfriesland)
Braunschweig-Helmstedt	Braunschweig-Helmstedt, Braunschweig-Wilhelmstraße, Goslar-Bad Gandersheim, Peine und Wolfenbüttel
Hannover-Mitte	Burgdorf, Hameln, Hannover-Land I und II, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Süd, Nienburg (Weser), Sulingen, Syke und Stadthagen
Hildesheim-Alfeld	Göttingen, Northeim-Herzberg am Harz, Hildesheim-Alfeld und Holzminden
Lüneburg	Buchholz i. d. Nordheide, Celle, Gifhorn, Lüneburg, Soltau, Uelzen-Lüchow und Winsen (Luhe)
Oldenburg (Oldenburg)	Cloppenburg, Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Vechta, Westerstede und Wilhelmshaven
Osnabrück-Stadt	Bad Bentheim, Lingen (Ems), Osnabrück-Land, Osnabrück-Stadt, Papenburg und Quakenbrück
Stade	Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden (Aller), Wesermünde und Zeven

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Erblassers den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.